



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 21.03.2018 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (**Parkgebührenverordnung 2017 der Stadt Schärding**).

Gemäß § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz LGBl. Nr. 28/1988, idF. LGBl. Nr. 112/2015, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb nachangeführter Straßen und Plätze (incl. Angaben von KG, Parzellen- und EZ-Nummern), welche auch im beigeschlossenen Lageplan ersichtlich sind (Anlage A):

- Oberer Stadtplatz und Unterer Stadtplatz (incl. ehem. Kindergarten-Vorplatz)

Parzelle	KG	EZ
88/1	Schärding-Stadt	276
88/13	Schärding-Stadt	276
88/14	Schärding-Stadt	276
88/21	Schärding-Stadt	276
88/7	Schärding-Stadt	277
88/25	Schärding-Stadt	276

- Ludwig-Pfliegl-Gasse

Parzelle	KG	EZ
88/8	Schärding-Stadt	276
88/9	Schärding-Stadt	277

- Denisgasse

Parzelle	KG	EZ
88/8	Schärding-Stadt	276

- Schloßgasse

Parzelle	KG	EZ
88/12	Schärding-Stadt	277
88/3	Schärding-Stadt	277

- Stögergaßl inkl. Schlosshof

Parzelle	KG	EZ
88/12	Schärding-Stadt	277
81/3	Schärding-Stadt	71

- Ebenhechtgasse

Parzelle	KG	EZ
88/12	Schärding-Stadt	277

- Innbruckstraße

Parzelle	KG	EZ
88/24	Schärding-Stadt	276
88/10	Schärding-Stadt	277

- Lamprechtstraße

Parzelle	KG	EZ
88/9	Schärding-Stadt	277

- Sebastian-Kneipp-Gasse, Steingäßl, Färbergaßl

Parzelle	KG	EZ
88/9	Schärding-Stadt	277

- Kurhausstraße, Im Eichbüchl

Parzelle	KG	EZ
88/10	Schärding-Stadt	277

- Burggraben incl. Hessen-Rainer-Platz

Parzelle	KG	EZ
88/4	Schärding-Stadt	276
84/5	Schärding-Stadt	277

- Wieningerstraße

Parzelle	KG	EZ
88/20	Schärding-Stadt	276

- Kirchengasse und Brunngasse

Parzelle	KG	EZ
88/6	Schärding-Stadt	277

- Seilergraben

Parzelle	KG	EZ
118/1	Schärding-Vorstadt	822

- Tummelplatzstraße, entlang der linken Fahrbahnseite der Einbahnführung

Parzelle	KG	EZ
497	Schärding-Vorstadt	1004

- Linzer Tor, vor Geschäft Heindl

Parzelle	KG	EZ
120/2	Schärding-Vorstadt	822

- Knörleinweg

Parzelle	KG	EZ
477/1	Schärding-Vorstadt	1495
471/2	Schärding-Vorstadt	2
471/5	Schärding-Vorstadt	133

- Auf der Ponyweide

Parzelle	KG	EZ
184/6	Schärding-Vorstadt	1004

§ 2

Höhe der Parkgebühr

1. Die Höhe der Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:
2. Die ersten 10 Minuten sind gebührenfrei (Freiparkzeit). Als kürzeste Zeiteinheit wird 5 Minuten bestimmt. Für jede Zeiteinheit von je 5 Minuten beträgt die Parkgebühr € 0,10. Die Mindestgebühr beträgt € 0,20. Daraus ergeben sich nachstehende Parkgebühren:

Minuten	€
20	0,20
25	0,30
30	0,40
35	0,50
40	0,60
45	0,70
50	0,80
55	0,90
60	1,00
65	1,10
70	1,20
75	1,30
80	1,40
85	1,50
90	1,60
95	1,70
100	1,80
105	1,90
110	2,00
115	2,10
120	2,20

3. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Gemeinde mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, dass der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist.

4. Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

§ 3

Zeitliche Geltungsdauer und Kurzparkdauer

1. Gebührenpflicht besteht werktags Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Die zeitliche Geltungsdauer wird auf der Zusatztafel kenntlich gemacht.
2. Die maximale zulässige Parkdauer beträgt 120 Min. und wird auf der Zusatztafel kenntlich gemacht.

§ 4

Abgabeschuldner und Auskunftspflicht

1. Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
2. Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden kann, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

§ 5

Abgabebefreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

1. das Abstellen der im § 5 (1) des Oö. Parkgebührengesetz LGBl. Nr. 28/1988 i. d. g. F. genannten Fahrzeuge;
2. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung des Sozialhilfeverbandes Schärding während der Dauer der Ausübung ihrer mobilen sozialen Dienste abgestellt werden.

§ 6

Fälligkeit der Parkgebühr

1. Die Parkgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist bei Beginn des Abstellens fällig.
2. Bei Vereinbarungen über eine Pauschalierung der Parkgebühr in Form eines Jahres- oder Halbjahresbetrages nach § 2 Abs. 2 ist die Parkgebühr bei Übernahme der Vereinbarung durch den Abgabepflichtigen von diesem im Voraus zu entrichten.

§ 7

Art der Entrichtung der Parkgebühr und Nachweis der Entrichtung

1. Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
2. Die Parkgebühr nach § 2 Abs. 1 wird durch
 - a. den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten;
 - b. bargeldlose NFC – Kontaktloszahlung mit Bankomat- und Kreditkarte;
 - c. oder elektronisch mittels Handy,entrichtet.
3. Als Nachweis der Entrichtung dienen ausschließlich der Parkschein gemäß Abs. 2, sowie der elektronische Nachweis der Entrichtung mittels Handy (Handyparksystem) gemäß Absatz 5. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der nach den straßenpolizeilichen Vorschriften insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus, weitere Parkscheine anzubringen oder elektronisch gebuchtes Parken einzubringen (Sperrfrist 20 Minuten), ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.
4. Ebenso ist für die Freiparkzeit gem. § 2 (1) ein Gratisparkschein beim Parkautomaten zu lösen und gemäß § 7 (2) im Kraftfahrzeug aufzulegen.
5. Der Parkschein nach dem Muster der Anlage B ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar am Armaturenbrett aufzulegen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus diesem Sichtraum zu entfernen.

6. Inhaber einer Pauschalvereinbarung nach § 2 Abs. 2 haben diese Ausnahmegewilligung zusätzlich mit einer richtig eingestellten Parkuhr – welche jener Norm zu entsprechen hat, die auch in der Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung verlangt wird – unverzüglich nach Beginn des Abstellens im Kraftfahrzeug, hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar am Armaturenbrett aufzulegen. Bereits abgelaufene Pauschalvereinbarungen sind aus dem Sichtfeld zu entfernen.
7. Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
8. Die elektronische Einrichtung über das elektronische Handyparksystem und Paybox hat unmittelbar nach Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu erfolgen und wird von den Kontrollorganen mittels Abfragemöglichkeit in Echtzeit elektronisch überprüft.

§ 8

Überwachung und Kontrolle

1. Gemäß § 5a Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. 28/1988 i. d. g. F., werden unbeschadet des § 8 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. 28/1988 i. d. g. F., die Organe des örtlichen Gemeindefachkörpers (Städtische Sicherheitswache) sowie besondere Aufsichtsorgane (§ 5b bis § 5d Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. 28/1988 i. d. g. F.) mit der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht betraut.

§ 9

Strafbestimmungen

1. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, idgF. eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. Unbeschadet dieser Bestimmung können Organstrafverfügungen bis zu 36 Euro verhängt werden.
2. Wer im § 4 vorgesehene Dienstabzeichen bzw. den Dienstausweis oder diesem verwechselbar ähnliche Gegenstände unbefugt oder missbräuchlich führt oder verwendet, begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer

Geldstrafe bis 2.200 Euro zu bestrafen. Unbefugt geführte Dienstabzeichen, Dienstausweise oder Gegenstände, die einer solchen Übertretung zugrunde liegen, sind für verfallen zu erklären.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding, AZ: Verk-5-317-11-Si, vom 22.03.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Franz ANGERER

Anlagen:

C- Plan

D- Parkscheinmuster

Angeschlagen am: 30.03.2018

Abgenommen am: 16.04.2018